



FAQ - Auswirkungen von COVID-19 auf die Leistungsvereinbarungen gemäss Artikel 12 und 16 WeBiG

30.10.2020

Finanzhilfen an die Kantone (Art. 16)

Finanzhilfen Bund 2020	<p>Der Gesamtbeitrag des Bundes für 2020 bleibt unverändert.</p> <p>Alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener können bei der Berechnung der WeBiG-Ausgaben mitberücksichtigt werden (Kantons- und Bundesanteil). Dies auch wenn die Ausgaben anders eingesetzt wurden als gemäss Vorausschätzungen (z.B. wenn die Präsenzkurse nicht stattfanden, die Anbieter/innen die Finanzhilfe aber trotzdem erhalten haben). Die Änderungen an den vorgesehenen Massnahmen sind im Jahresbericht 2020 zu beschreiben (Deadline 31.03.2021).</p> <p>Da die Ausbildungen ausgesetzt wurden, könnten die Ausgaben bestimmter Kantone von den Budgetplänen abweichen. Um nachträgliche Rückzahlungen bei tieferen Ausgaben zu vermeiden, kann die Rechnung 2020 erst im November statt im Juni eingereicht werden. Ausserdem ist es möglich, die Rechnung 2020 zu halbieren (z.B. werden die mit Sicherheit zu beziffernden Ausgaben im Juni in Rechnung gestellt, der restliche Betrag entsprechend den tatsächlichen Ausgaben im November).</p> <p>ACHTUNG: Alle Rechnungen müssen bis Ende November 2020 beim SBF eingetroffen sein.</p>
Kantonsbeitrag an die Anbieter/innen	<p>Art. 6d der "COVID-Verordnung besondere Lage" verbietet ab dem 2. November 2020 mit wenigen Ausnahmen den Präsenzunterricht in Bildungseinrichtungen. Für Bildungsangebote, die sich an Personen richten, welche nicht in der Lage sind, an einer Online-Bildungsveranstaltung teilzunehmen gilt die Ausnahmeregelung gemäss Art. 6d Abs. 1 let. b. Dies betrifft Personen, welche auf Grund von fehlenden Grundkompetenzen, fehlenden Kenntnissen der Landessprache, fehlenden digitalen Kompetenzen oder fehlendem Zugang zu einem internetfähigen Gerät dazu nicht in der Lage sind.</p> <p>Es müssen Schutzkonzepte vorliegen und die Gruppengrösse ist auf 15 Personen beschränkt.</p> <p>Zu beachten sind dabei aber immer auch die kantonalen Massnahmen</p> <p>Um Ausbildungs- und Projektabbrüche zu verringern, raten wir einerseits, alternative Unterrichtsformen zu fördern (z.B. Fernunterricht, Videokonferenzen usw.), die von den Anbieterinnen und Anbietern umgesetzt werden könnten.</p> <p>Andererseits sind Anbieterinnen und Anbieter, deren Kurse unterbrochen wurden, in der Regel nicht komplett inaktiv. Viele von ihnen arbeiten an Konzepten, an der Qualitätsentwicklung usw. Wir möchten also auch empfehlen, Möglichkeiten zu prüfen, solche Arbeiten finanziell zu unterstützen.</p> <p>Über individuelle Massnahmen entscheiden die Kantone.</p>

Erreichung der Ziele der Leistungsvereinbarung 2017–2020	Ist die Erreichung der Ziele gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem SBFI und dem Kanton gefährdet, ist zu prüfen, welche alternativen Massnahmen zur Zielerreichung umgesetzt werden können. Gemäss Artikel 28 SuG und den Bestimmungen der Leistungsvereinbarungen fordert der Bund die Finanzhilfen nur dann zurück, wenn der Kanton nicht den Beweis erbringt, keinen Fehler begangen zu haben. Die 65%-Regel (65% der Ausgaben fliessen direkt in die Unterstützung der Teilnehmenden) wird weiterhin flexibel ausgelegt. Wie bisher sind Ausnahmen möglich. Diese müssen vom betreffenden Kanton begründet werden.
Übertragung von Beträgen aus der Periode 2017–2020 in die Periode 2021–2024	Eine Übertragung von Restbeträgen aus der Periode 2017–2020 in die Programmvereinbarung 2021–2024 ist nicht möglich.
Grundsatzpapier 2021–2024	Das Grundsatzpapier 2021–2024 wurde unterzeichnet und ist online verfügbar.

Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung (Art. 12)

Finanzhilfen Bund 2020	Der Gesamtbeitrag des Bundes für das Jahr 2020 bleibt unverändert. Inwiefern die Ziele erreicht wurden, ist im Jahresbericht 2020, der bis Ende April 2021 eingereicht werden muss, zu beschreiben.
Erreichung der Ziele der Leistungsvereinbarung 2017–2020	Die Ziele sind trotz Pandemie so gut wie möglich zu erreichen. Es existieren zahlreiche Optionen wie Sitzungen und Workshops online durchgeführt werden können. Ist die Erreichung der Ziele gemäss Leistungsvereinbarung zwischen SBFI und OWB gefährdet, muss frühzeitig das SBFI kontaktiert und geprüft werden, welche alternativen Massnahmen zur Zielerreichung umgesetzt werden können. Im aktuellen Jahr 2020 erstellen die OWB zusätzlich zum Jahresbericht 2019 bis zum 31. Oktober 2020 einen Rückblick über die erbrachten Leistungen während der gesamten bisherigen Vertragslaufzeit. Eine Vorlage kann auf der Homepage des SBFI heruntergeladen werden.
Übertragung von Beträgen aus der Periode 2017–2020 in die Periode 2021–2024	Eine Übertragung von Restbeträgen aus dem Zeitraum 2017–2020 in die LV 2021–2024 ist nicht möglich.

Weitere Informationen

Der Schweizerische Verband für Weiterbildung stellt [FAQ](#) und spezifische [Informationen](#) für Weiterbildungsanbieterinnen und -anbieter zur Verfügung.

Die vom Bund unterstützten Anbieterinnen und Anbieter (z.B. arbeitsmarktliche Massnahmen, Angebote im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme, Angebote im Auftrag eines kantonalen Bildungsamtes usw.) wenden sich an die Instanz, in deren Auftrag sie tätig sind.

Auch das Staatssekretariat für Migration SEM hat [FAQ](#) zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Integrationsförderung veröffentlicht.